Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen

Vierte Satzung über die Änderung der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Weihergärten-Brühl"

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S 129) hat der Gemeinderat am 18. März 1974 folgende Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Weihergärten-Brühl" beschlossen:

Art. 1 :

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Weihergärten-Brühl" i.d. Fassung vom 4. Juni 1973 werden wie folgt geändert:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG-BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Tankstelle und Kfz-Werkstatt

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Art. 2 :

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Landratsamt Tübingen und am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt mit dem Landratsamt Tübingen am 25.5.1976
Öffentlich bekanntgemacht am 2.6.76
Inkraftgetreten am 2.6.1976

GEMEINDE NEHREN, KREIS TÜBINGEN

Nehren, den 18. März 1974

(Fecht)
Bürgermeister